

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 73 Titel

69 neunundsechzig	La segunda oportunidad
andernacher stadtspiegel	lahnsteiner stadtspiegel
Apen Journal	Leben auf der Oberholspur
Bitbite	Lessness: Weniger ist mehr...
Bitbite aus dem Computer	Life Laundry
Carma	look+feel
Carma-Garage	LÜGNER!
Carmania	Macho Man
Clever sparen! 1500 Tipps	Meer & Flair
Coupon TV	mobile Alleskönner
DAS KUCKUCKSKIND	mülheim-kärlicher stadtspiegel
Das schönste Geschenk meines Lebens	MyDrive
Der Fürst und das Mädchen	Neuland
Der König von Sachsen	neuwieder stadtspiegel
Der Mörder ist unter uns	PALETTI ! DIE BAUSTELLEN-ZEITUNG
Der Osten sucht den Kinderstar	Q 21 - Wissen für morgen
Die Räuberinnen	Schumanns Hamburger
Die ultimative Ost-Show	Show & Shine
Die Wachmänner -	stadtspiegel
Vier Augen sehen mehr	Textacy
Die zweite Chance	Textasy
Ein Tierpsychologe für alle Felle	The second chance
Ein Tiertherapeut für alle Felle	Tiere auf der Couch
Eine Couch für alle Felle	Travel Affairs
essen & trinken FürjedenTag	TXTC
FESTE feiern	Um Liebe und Macht
feste feiern	Unser Familienbuch
FESTE feste feiern	Unser Körper, unsere Gesundheit
fleet inside	Blut und Immunsystem (Bandtitel)
Golf Region	Verstehen Sie was?
High-Speed	Vom Frosch zum König - ...
iDrive	Vorsicht Bildung!
ikinci Sans	War ich gut?
imagine people	Wie war ich?
Klartext	Wiefelstede magazin
koblener stadtspiegel	www.stadtspiegel
KUCKUCKSKIND	Zarengeschichten
La deuxième chance	

Medien-Recht: Urteile & News

Schutzfähigkeit von Fernsehformaten

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat die Unterlassungsklage des französischen Senders der Fernsehreihe „L'école des fans“ gegen die Sendereihe „Kinderquatsch mit Michael“ abgewiesen.

In beiden Fernsehshows werden jeweils mehrere Kinder von einem Moderator vorgestellt und singen später unter Musikbegleitung einfache Lieder. Der französische Sender sah in der Konzeption von „Kinderquatsch mit Michael“ eine Verletzung seiner urheberrechtlichen Nutzungsrechte an diesem Format.

Der Begriff Format beinhaltet bei einer Fernsehshow die Gesamtheit aller ihrer charakteristischen Merkmale, die geeignet sind, auch Folgen der Show trotz ihres jeweils unterschiedlichen Inhalts als Grundstruktur zu prägen und damit dem Publikum zu ermöglichen, sie ohne weiteres als Teil einer Sendereihe zu erkennen. Merkmale wären z.B. Titel, Logo, Grundgedanke der Show, Dauer und Ablauf der Sendung,

Art und Weise ihrer Moderation sowie der Fernsehaufzeichnung, Erkennungsmelodien, typische Sätze oder Signalfarben sowie natürlich die Ausstattung.

Der BGH entschied, dass das Format von „L'école des fans“ nicht urheberrechtlich schutzfähig sei. Dieses Format gestalte zwar einen einfachen Grundgedanken für eine Veranstaltung vor Publikum als einheitliches Konzept von individueller Eigenart aus, das Urheberrecht schütze aber nicht alle Ergebnisse individueller geistiger Tätigkeit, sondern nur Werke im Sinne von § 2 des Urheberrechtsgesetzes.

Das Urheberrecht schütze selbst Werke nur gegen ihre unbefugte Verwertung als solche in unveränderter oder unfrei benutzter Form, nicht gegen ihre bloße Benutzung als Vorbild zur Formung anderer Stoffe.

Zudem sei ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch schon deshalb nicht gegeben, weil die Klägerin nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zur Beklagten stehe.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.06.2003, AZ: I ZR 176/01

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Medien-Recht: Urteile & News

Maxem gegen Maxem

Im Streit um die Internetadresse „maxem.de“ gewann ein Rechtsanwalt mit dem bürgerlichen Namen Maxem gegen den Betreiber der homepage „www.maxem.de“, der den Namen „Maxem“ als Aliasnamen für die Kommunikation in Netzwerken, insbesondere im Internet benutzte.

Der BGH sah in der Verwendung eines fremden Namens als Internet-Adresse einen unbefugten Namensgebrauch, den jeder Träger des Namens „Maxem“ untersagen lassen könne. Zwar schütze das Namensrecht auch denjenigen, der ein Pseudonym verwende, dieser Schutz setzt jedoch voraus, dass der Träger des angenommenen Namens unter diesem Namen entsprechend bekannt sei, dass er also mit diesem Namen Verkehrsgeltung erlangt habe.

Das Namensrecht des Klägers wurde allerdings nicht durch jede Verwendung seines Namens, sondern nur durch die Registrierung als Domain-Name verletzt. Dem Beklagten bleibt es weiterhin freigestellt, für die private Kommunikation im Internet den Alias- oder Spitznamen „Maxem“ zu verwenden.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.06.2003, AZ: I ZR 296/00

Nomen est Omen: US-Moderator Savage schockt mit wüsten Kommentaren

Kritiker bleibt nach NAF-Entscheidung im Besitz zweier „Savage“-Domains.

Der amerikanische Radiotalker und Bestseller-Autor Michael Savage sorgt in den US-Medien für Schlagzeilen, denn sein Name ist Programm. Mit wilden Beschimpfungen auf unterstem Niveau zieht der diplomierte Naturwissenschaftler und bekennende Umweltaktivist gleichermaßen über Frauen, Ausländer, Schwule, Liberale und den Islam her. Savage, der nach eigenen Angaben einfach nur sagt, was er denkt, ist mit seinen von mehr als 300 Radiostationen ausgestrahlten Verbalattacken durchaus erfolgreich.

So erfolgreich, dass er seit diesem Frühjahr beim Fernsehsender MSNBC eine Weekendshow moderieren darf, die den selben Namen wie sein Bestseller „The Savage Nation“ trägt. Der von MSNBC als „unabhängig denkender Individualist“ bezeichnete Provokateur Savage, meldete seinen Buchtitel im vergangenen Jahr beim amerikanischen Patent- und Trademark Office als Marke an. Auch für seinen Künstlernamen „Michael Savage“ beantragte der gebürtige Michael Weiner Markenschutz.

Auf genau diesen berief sich die Talk Radio Network Inc., als sie vor dem National Arbitration Forum in zwei Fällen Klage einreichte. Grund für die von der Vertreterin Savages Radiosendung bemühten Verfahren war die Domaininhaberschaft eines Amerikaners, der die Adressen „savagestupidity.com“ (Fall Nr.: FA0304000155182) und „michaelsavagesucks.com“ (Fall Nr.: FA0304000155181) registriert hatte. Er nutzt die Seiten als Plattform, um an Savages Sendeformaten Kritik zu üben und die von zahlreichen Vereinigungen initiierten Aufrufe zum Boykott der Sendung zu unterstützen.

Die strittigen Adressen sind laut democracynow.org auch Gegenstand einer kürzlich von Talk Radio Network in Amerika eingereichten Schadensersatzklage. Die Klägerin spreche darin von finanziellen Verlusten, die durch die Unterstützung der Boykottaufrufe entstanden seien, da Werbepartner verschreckt worden wären. Weiterhin sei auf den Seiten „savagestupidity.com“ und „michaelsavagesucks.com“, die zu Demonstrationzwecken Showausschnitte nutzten, Urheberrecht verletzt worden.

Das Schiedsgericht des National Arbitration Forum be-

schäftigte sich allerdings nur mit der Frage nach der Rechtmäßigkeit der Domaininhaberschaft des Beklagten. Der für die Übertragung der Adressen an Talk Radio Network notwendige Nachweis einer Verwechslungsgefahr zwischen Marke und Domain konnte nicht erbracht werden. Der Zusatz „stupidity“ (zu deutsch „Dummheit“) in dem Domainnamen „savagestupidity.com“ sei eindeutig unterscheidungskräftig. Die negative Bestimmung der Bezeichnung schließe Verwechslungsgefahr mit der entsprechenden Marke aus. Genauso entschied das Gremium im Fall „michaelsavagesucks.com“.

Damit erübrigte sich für das Schiedsgericht in beiden Fällen die Frage, ob das Interesse des Beklagten an der Domain legitim und die Registrierung in böser Absicht erfolgt sei.

Die Domains bleiben nun bei ihrem Besitzer. Damit hat die Entscheidung des National Arbitration Forum engagierten Kritikern des Talkmasters einen Dienst erwiesen. Sprüche der Marke „Savage“ werden allerdings auch weiterhin zum amerikanischen Medienalltag gehören.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für:

Wiefelstede magazin Apen Journal Meer & Flair

in allen Darstellungsformen und Abwandlungen für Print und elektronische Medien.

**O. Gracklauer,
Wallotstraße 7 A, 14193 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

KUCKUCKSKIND DAS KUCKUCKSKIND

in allen möglichen Kombinationen und Schreibweisen, Schrift- und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelnkombinationen für Print und alle Medien.

**NEUE FILMPRODUKTION tv GmbH,
Kurfürstendamm 57, 10107 Berlin**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Macho Man

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**typhoon networks ag,
An der Hasenkaule 22, 50354 Hürth**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für:

fleet inside

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere Print und Druckerzeugnisse, elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen.

**Verlagsgesellschaft Grütter GmbH & Co. KG,
Lägenfeldstraße 8, 30952 Ronnenberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

69 neunundsechzig

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien, insbesondere auch Online-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Filmproduktion Janus GmbH,
Münchener Straße 101, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

mobile Alleskönner

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Druckerzeugnisse und elektronische Medien einschließlich Offline- und Online-Diensten.

**Rechtsanwälte
Dr. Fehlig, Onnasch, Herrfahrt & Kollegen,
Schillerstraße 33, 30159 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TXTC Textacy Textasy Life Laundry LÜGNER!

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Hans-Böckler-Straße 163, 50354 Hürth**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

stadtspiegel www.stadtspiegel koblenzer stadtspiegel neuwieder stadtspiegel andernacher stadtspiegel mülheim-kärlicher stadtspiegel lahnsteiner stadtspiegel

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für und in allen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste/Service, CD-ROM, CD-I, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (MiniDisc) und andere Datenträger und -Produkte, Internet, sowie für sonstige andere audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher sowie Printmedien und Druckerzeugnisse, für TV- und Kinoproduktionen, Bühnenwerke, sowie Veranstaltungen, Dienstleistungen und Merchandisingerzeugnisse aller Art.

**Agnes Maria Rudnick,
Goswin-Schönberg-Weg 25, 59494 Soest**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**iDrive
MyDrive**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Network Appliance GmbH,
Bretonischer Ring 6, 85630 Grasbrunn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**imagine people
look+feel**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Lars Schnatmann,
Winterbachstraße 26, 79286 Glotttartal**

Unter Hinweis auf § 5 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz für nachfolgenden Titel in Anspruch:

Der König von Sachsen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Rechtsanwälte Frömming & Partner,
Rothenbaumchaussee 3, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Der Mörder ist unter uns
Der Fürst und das Mädchen
Um Liebe und Macht**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für

**Bitbite
Bitbite aus dem Computer**

in allen Schreibweisen, Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multi-Media-Anwendungen, sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Winter, Brandl, Fürniss, Hübner,
Röss, Kaiser, Polte - Partnerschaft
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei,
Bavariaring 10, 80336 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Die zweite Chance
The second chance
La segunda oportunidad
La deuxième chance
ikinci Şans**

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Hörspiel, Hörbuch, Fernsehen, Video, Telekommunikation und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Off-line- und On-line-Diensten, Off-line- und On-line-Medien und Produkte, Internet-Domains, Konzert-, Festival-, Musik-, Musical-, Theater- und andere Veranstaltungen, Bühnenshows, Merchandising- und Druckereierzeugnisse sowie Literatur, insbesondere Zeitschriften, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger jeder Art.

**Cashcow TV Production,
Ubierring 7, 50678 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir im Mandanten-auftrag Titelschutz in Anspruch für den nachfolgenden Titel:

Der Osten sucht den Kinderstar

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Off- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet), sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP, GPRS), schließlich auch für Konzerte, Theater und andere Unterhaltungsveranstaltungen.

**Rechtsanwälte Brock Müller Ziegenbein,
Rechtsanwalt Dr. Matthias Krisch,
Holstenstraße 37, 24103 Kiel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Carma Carma-Garage Carmania

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in sämtlichen Medien einschließlich Ton- und Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art), Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Lichte Rechtsanwälte,
Oberstraße 14 b, 20144 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Show & Shine High-Speed Leben auf der Überholspur

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen und Wortverbindungen, Abwandlungen und Schriftarten für Printmedien, Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Rundfunk, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimediaanwendungen (Offline- und Online-Dienste) und Netzwerke, Computerprogramme, Softwareerzeugnisse, CD-ROM, Internet und sämtliche sonstige Medien sowie für Veranstaltungen und Merchandising in jeglicher Form.

**Autoszene Verlag GmbH,
Karl-Theodor-Straße 69, 80803 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

FESTE feiern FESTE feste feiern feste feiern

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Film, Hörfunk, Software, Off- und Onlinedienste und Produkte, Internet, sowie für alle sonstigen anderen audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien, Telekommunikationsdienstleistungen, Bücher, Printmedien und Druckerzeugnisse sowie insbesondere für TV-Sendungen, Bühnenwerke, Veranstaltungen, Dienstleistungen und Merchandising-erzeugnisse aller Art.

**Everest TV + Musik KG,
Otto-Hahn-Straße 9-11, 50997 Köln**

Rund 30.000 Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Golf Region

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Prints Mediengesellschaft,
Kölnische Straße 16, 34117 Kassel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Räuberinnen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Manfred Guthke,
Giesebrechtstraße 2, 10629 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Vorsicht Bildung!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**SPIEGEL-TV GmbH,
Brandstwiete 19, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das schönste Geschenk meines Lebens

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Mommsenstraße 73, 10629 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

PALETTI ! DIE BAUSTELLEN-ZEITUNG

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**VVA Kommunikation GmbH,
Theodor-Althoff-Straße 39, 45133 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Lessness: Weniger ist mehr - genieße es!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Michael Simperl,
Kathi-Kobus-Straße 23, 80797 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag und zugunsten eines Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Coupon TV

in allen erdenklichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Film, Hörfunk, Software, Off- und Onlinedienste und Produkte insbesondere auch CD-ROM, DVD und CD-I, Internet, sowie für sonstige andere audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, Bücher sowie Printmedien und Druckerzeugnisse, für TV- und Kinoproduktionen, Bühnenwerke, sowie Veranstaltungen, Dienstleistungen und Merchandisingerzeugnisse aller Art.

**Rechtsanwälte Herbot & Jacobshagen,
Elbchausee 28, 22765 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Vom Frosch zum König - vom Dienstleistungsverständnis zur Dienstleistungsbegeisterung

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Zusätzen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, in allen Medien einschließlich Bild-, Ton-, Datenträger sowie Software- und Druckereierzeugnisse aller Art, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich off- und online-Dienste, CD-ROM, CD-I, Merchandising.

**RAe Dr. Kukuk,
Neuer Wall 20, 20354 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel:

essen & trinken Für jeden Tag

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auf CD-Rom, Offline- und Online-Dienste und sämtliche sonstige Online-Medien sowie Film und Fernsehen.

**KROHN Rechtsanwälte,
Esplanade 41, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Schümanns Hamburger

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträgern aller Art, sowie für elektronische und digitale Medien, insbesondere auch Off- und Onlinemedien aller Art.

**Rechtsanwälte Carlos Claussen,
Blankeneser Bahnhofstraße 46, 22587 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Klartext Verstehen Sie was? Wie war ich? War ich gut?

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Rechtsanwalt Peter Pekrun,
Neue Rabenstraße 6, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Wachmänner - Vier Augen sehen mehr Die ultimative Ost-Show

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Zarengeschichten Eine Couch für alle Felle Tiere auf der Couch Ein Tierpsychologe für alle Felle Ein Tiertherapeut für alle Felle Q 21 - Wissen für morgen Neuland

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und graphischen Gestaltungen für die Bereiche Druckwerke, Rundfunkausstrahlung und Internet.

**Westdeutscher Rundfunk Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
50600 Köln**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Clever sparen! 1500 Tipps Unser Familienbuch Unser Körper, unsere Gesundheit (Serientitel) - Blut und Immunsystem (Bandtitel)

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**RA Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Travel Affairs

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten in allen Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Netzwerke, insbesondere CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**RAe Freshfields Bruckhaus Deringer,
Alsterarkaden 27, 20354 Hamburg**

Verlängerung und 50% Rabatt?

Mit der Wiederholung Ihrer Titelschutzanzeige können Sie die Schutzfrist um ein halbes Jahr verlängern. Sie buchen, wir kümmern uns um die rechtzeitige Veröffentlichung. Auf die zweite Anzeige gewähren wir Ihnen 50% Rabatt.

Fon: +49 40 / 609 009 - 61

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 628 erscheint am 22.07.2003
Anzeigenschluss: 18.07.2003, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 627 erscheint am 15.07.2003
Anzeigenschluss: 11.07.2003, 10 Uhr

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2002 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.